

## 8.2 Entsorgung von Abfällen

### 8.2.1 Spezielle und allgemeine Abfallentsorgung

Alle Praxisinhaber haben zu gewährleisten, dass krankenhausspezifische Abfälle (z. B. Abfall, der mit Krankheitserregern kontaminiert sein kann = **Kategorie B**) so in den Hausmüll gegeben und der Standort der Behälter so gewählt wird, dass durch den Abfall keine Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen kann, d.h. spielende Kinder oder Unbefugte keinen Zugriff auf die Abfälle haben können und damit die potentielle Infektionsgefahr möglichst gering gehalten wird.

Der Unternehmer hat gem. **ZH 1/176** dafür zu sorgen, dass Abfälle so eingesammelt und befördert werden, dass Personen vor Schnitt- und Stichverletzungen sowie Kontakt mit Krankheitserregern geschützt sind (z.B. flüssige Abfälle nicht in Abfallsäcken sammeln). Es sind geeignete technische Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, z.B. fahrbare Müllsackständer mit Abdeckung.

Gemäß **§ 27 UVV C8** ist Abfall aus Behandlungs- und Untersuchungsräumen unmittelbar in ausreichend widerstandsfähigen, dichten und erforderlichenfalls feuchtigkeitsbeständigen Einwegbehältnissen zu sammeln. Diese sind vor dem Transport zu schließen.

**Infektiöser Abfall** (sog. infektiöse, ansteckungsgefährliche Abfälle = **Gruppe C**) ist innerhalb der Einrichtung getrennt von anderen Abfällen in speziell gekennzeichneten Behältern zu sammeln und als infektiöser Sondermüll zu entsorgen (Sonderabfallverbrennung).

**Kanülen und andere scharfe Gegenstände** sind gemäß **§ 13 BGV C8** in geeignete, bruch- und durchstichsichere Behälter (z.B. spezielle Kanülenentsorgungsboxen oder leere Desinfektionsmittelbehälter) zu entsorgen.

Die von Abfällen aus den medizinischen Bereichen (**B- und C-Abfälle**) ausgehenden Gefahren sind bei sachgemäßem Umgang nicht größer als die von ordnungsgemäß beseitigtem Hausabfall (**A-Abfall**). Voraussetzung ist, beim Sammeln, Transportieren und Lagern des Krankenhaus- bzw. Praxisabfalls, die gebotenen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Abfälle werden möglichst am Entstehungsort in den dafür vorgesehenen Behälter entsorgt.

Risiken für Dritte können nur minimiert werden, wenn jeder Entsorger am Entstehungsort die Sammlungskriterien beachtet und Abfallsäcke nur  $\frac{3}{4}$  ihres maximalen Inhaltes befüllt werden.

Nach der **RKI-Richtlinie 6.8** werden Abfälle in fünf Abfallklassen unterteilt und nach den Vorgaben der **BGV- C8** und dem Abfallkreislaufgesetz entsorgt.

**A- Abfälle** hausmüllähnliche Abfälle bedürfen keiner besonderen Maßnahme zur Infektionsverhütung

**Entsorgung:** Am Entstehungsort in kleinen Müllbeuteln sammeln, verschließen und der Entsorgung zuführen.

**B- Abfälle** krankenhausespezifische Abfälle (z.B. blutige Kompressen, Kanülen u.ä.) erfordern beim Sammeln und ggf. beim Transportieren Maßnahmen zur Infektionsverhütung

**Entsorgung:** Am Entstehungsort in kleinen Müllbeuteln sammeln, verschließen und der Entsorgung zuführen. Spitze, scharfe Gegenstände in durchstichsichere Behältnisse (z.B. leere Desinfektionsmittelbehälter) geben, verschließen und der Entsorgung zuführen.

**C- Abfälle** krankenhausespezifische Abfälle (meldepflichtiger Erkrankungen) entstehen in dieser Praxis nicht

**D- Abfälle** müssen aus umwelthygienischer Sicht einer Sonderentsorgung zugeführt werden (Chemikalien, Trockenbatterien)

**Entsorgung:** Sammeln, den Sondermüllannahmestellen der Gemeinde oder des Kreises zuführen.

**E- Abfälle** müssen aus ethischer Sicht gesondert entsorgt werden (Körperanteile)

→ Abfälle der Gruppe E entstehen in der Heilpraktikerpraxis nicht.

Die Bestimmungen und Empfehlungen des Arbeitsschutzgesetzes und der BGR sind in der Informationsschrift Abfallentsorgung (Anlage 340-04) beschrieben.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Abfälle so eingesammelt und befördert werden, dass Personen vor Schnitt- und Stichverletzungen sowie Kontakt mit Krankheitserregern geschützt sind (z.B. flüssige Abfälle nicht in Abfallsäcken sammeln).

Es sind geeignete technische Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, z.B. fahrbare Müllsackständer.

Abfall aus Behandlungs- und Untersuchungsräumen ist unmittelbar in ausreichend widerstandsfähigen, dichten und erforderlichenfalls feuchtigkeitsbeständigen Einwegbehältnissen zu sammeln. Diese sind vor dem Transport zu schließen.

Die größte Verletzungsgefahr geht vom Zurückstecken benutzter Kanülen in ihre Schutzhüllen (Recapping) aus, weshalb dies in jedem Fall unterbleiben muss. Die Entsorgung spitzer und scharfer Gegenstände soll direkt am Abfallort in bruchfeste und durchstichsichere Behälter erfolgen.

Wenn Personal in der Praxis beschäftigt wird, dürfen nur noch Sicherheitskanülen, Sicherheitslanzetten verwendet werden!

Blut (Aderlass) in größeren Mengen wird wie Körper- und Organteile einschließlich Blutbeutel/-konserven entsorgt. Örtliche Sonderabfall-Verbrennungsanlagen nehmen diese Materialien an, die von Entsorgungsfirmen angeliefert werden. Die Entsorgungsdienste bieten baumustergeprüfte Behältnisse an, in die das entsprechende Entsorgungsmaterial gefüllt wird. Die jeweils zuständigen Entsorgungsfirmen sind bei der Stadtverwaltung, dem Ordnungsamt oder Bürgermeisteramt nachzufragen.

*Bitte konkrete Art der Abfallsammlung/-entsorgung angeben, z B. Kanülen etc. in speziellen Boxen.*

## Übersicht Abfallentsorgung

Kategorie	Art der Abfälle	Entsorgung
<b>A</b>	Abfälle, an deren Entsorgung aus infektions-präventiver und umwelthygienischer Sicht keine besonderen Anforderungen zu stellen sind: Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle (z.B. Zeitschriften, Papier-, Kunststoff- und Glasabfälle, Verpackungsmaterial, Küchenabfälle).	Wie Hausmüll, jeweiliges Erfassungssystem (Verwertung oder Restmüll).
<b>B</b>	Abfälle, an deren Entsorgung aus infektions-präventiver Sicht besondere Anforderungen zu stellen sind:  Mit Blut, Sekreten und Exkreten behaftete Abfälle (z.B. Wund- u. Gipsverbände, Einwegwäsche und -artikel, Stuhlwindeln).  Ampullen, Kanülen, Skalpelle u. a. scharfe, spitze und zerbrechliche Gegenstände.	Innerhalb der Einrichtung in Behältern oder undurchsichtigen, flüssigkeitsdichten Kunststoffsäcken getrennt von A-Müll zu sammeln und verschlossen über den Hausmüll entsorgen. Größere Flüssigkeitsmengen (Blut, Sekrete, Exkrete) können unter Beachtung der hygienischen Gesichtspunkte dem Abwasser zugeführt werden. Alle Ampullen u. a. scharfe, spitze und zerbrechliche Gegenstände sind in bruch- und durchstichsicheren Behältern (spez. Kanülenabwurfboxen o. a. Kunststoffbehälter) verschlossen ohne vorher notwendige Behandlung (z.B. Kanülenzerstörssysteme) zu sammeln und zu entsorgen.
<b>C</b>	Abfälle, an deren Entsorgung aus infektions-präventiver Sicht innerhalb und außerhalb der Einrichtung besondere Anforderungen zu stellen sind: Sog. infektiöse, ansteckungsgefährliche oder stark ansteckungsgefährliche Abfälle gem. IfSG (Abfälle, die behandelt werden müssen,  d.h. mit Erregern meldepflichtiger Infektionskrankheiten kontaminierte Abfälle, sofern Übertragungsgefahr besteht, mikrobiologische Proben u.a.).	Innerhalb der Einrichtung getrennt von anderen Abfällen in speziell gekennzeichneten Behältern sammeln.  Entsorgung als infektiöser Sondermüll (Sonderabfallverbrennung) durch zugelassene Entsorger, nach thermischer Desinfektion  (z.B. Autoklavieren nach anerkannten Verfahren ohne vorheriges Umfüllen, Sortieren oder Zerkleinern). Entsorgung wie B-Müll möglich.
<b>D</b>	Abfälle, an deren Entsorgung aus umwelthygienischer Sicht innerhalb und außerhalb der Einrichtungen besondere Anforderungen zu stellen sind: Zytostatika, Altmedikamente, Labor- u. Fotochemikalien, radioaktive Abfälle, brennbare Flüssigkeiten.	Innerhalb der Einrichtung getrennt von anderen Abfällen in speziell gekennzeichneten Behältern sammeln.  Entsorgung als Sondermüll durch zugelassene Entsorger.

<b>E</b>	Abfälle, an deren Entsorgung aus ethischer Sicht innerhalb und außerhalb der Einrichtungen besondere Anforderungen zu stellen sind: Körperteile und Organabfälle einschl. gefüllter Blutbeutel.	Innerhalb der Einrichtung getrennt von anderen Abfällen in speziell gekennzeichneten Behältern sammeln. Entsorgung als Sondermüll durch zugelassene Entsorger in Sonderabfallverbrennungsanlagen.
----------	---	---

## 8.2.2 Müllentsorgungsvorschriften

Es müssen die rechtlichen Vorschriften zur Müllentsorgung beachtet werden. Diese können nach Landesrecht und nach regionalem Recht variieren.

Nach der RKI-Richtlinie 6.8 werden Abfälle in fünf Abfallklassen unterteilt und nach den Vorgaben der UVV und dem Abfallkreislaufgesetz entsorgt

18 01 04	Hausmüllähnliche Abfälle bedürfen keiner besonderen Maßnahme zur Infektionsverhütung. Entsorgung: Am Entstehungsort in kleinen Müllbeuteln sammeln, verschließen und der Entsorgung zuführen.
18 01 01	Praxisspezifische Abfälle (z.B. blutige Kompressen, Kanülen u.ä) erfordern beim Sammeln und ggf. beim Transportieren Maßnahmen zur Infektionsverhütung Entsorgung: Am Entstehungsort in kleinen Müllbeuteln sammeln, verschließen und der Endentsorgung zuführen. Spitze, scharfe Gegenstände in durchstichsichere Behältnisse (z.B. leere Desinfektionsmittelbehälter) geben, verschließen und der Entsorgung zuführen.
18 01 07	Reinigungsmittel, Händedesinfektionsmittel und Abfälle aus diagnostischen Apparaten müssen aus umwelthygienischer Sicht einer Sonderentsorgung zugeführt werden.
18 01 06	Laborchemikalien, Desinfektions- und Reinigungsmittelkonzentrate und Diagnostika-Restmengen müssen aus umwelthygienischer Sicht ebenfalls einer Sonderentsorgung zugeführt werden. Entsorgung: Sammeln, der zuständigen Sondermüll-Annahmestelle zuführen. Entsorgungsnachweis führen!
18 01 09	Alt-Arzneimittel und Infusionslösungen werden als kleine Mengen in den Hausmüll entsorgt.